

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51652 nach § 22 STVZO
 Nr. : RA-000913-A0-314
 Anlage-Nr. : 6b
 Seite : 1 / 5
 Auftraggeber : Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH
 Teiletyp : SPL 706

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	SPL 706
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	Anzio
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	B5
Radgröße:	7Jx16H2
Rad-Einpresstiefe:	45 mm
Lochkreisdurchmesser:	108 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	70,10 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	Z 17 Ø70,0-Ø65,1
geprüfte Radlast:	730 kg
bei Reifenabrollumfang:	2200 mm

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Volvo (S)

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
K, R, S, T, J, H	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm	MP77	120 Nm
N, L	Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,75, Schaftlänge 29 mm	MP57	110 Nm

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51652 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000913-A0-314
 Anlage-Nr. : 6b
 Seite : 2 / 5
 Auftraggeber : Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH
 Teiletyp : SPL 706



Typ: L			
ABE / EG-Genehmigung: e9*93/81*0002*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
93 bis 184	Volvo 850, S70, V70 (Lim. , Kombi)	205/50R16	A02) bis A10) E42)S03)
125 bis 195	V70 AWD	205/50R16 E05) 205/55R16	A02) bis A10) E42)S03)
<small>e9*93/81*0002*13E</small>	<small>1150/1120</small>		<small>5/108/65</small>

Typ: N				
ABE / EG-Genehmigung: e4*96/27*0015*.., e4*98/14*0015*.., e4*2001/116*0015*..				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
120 bis 180	C70 (Coupe, Cabrio)	205/55R16	A02) bis A10) S03)	
		225/50R16		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen vorne hinten	Auflagen und Hinweise	
		205/55R16	225/50R16	A02) bis A10) S03)V00)
<small>e4*2001/116*0015*14E</small>	<small>1110/970</small>		<small>5/108/65</small>	

Typ: T			
ABE / EG-Genehmigung: e9*96/79*0028*.., e9*98/14*0028*.., e9*2001/116*0028*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
96 bis 200	S80, S80 T6	215/55R16	A02) bis A10)E19)E42) S03)
		A93)	
		225/55R16	
<small>e9*2001/116*0028*17E</small>	<small>1130/1090(1200/1090)</small>		<small>5/108/65</small>

Typ: K			
ABE / EG-Genehmigung: e9*98/14*0043*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
103	S 80, ww. LPG, CNG	215/55R16	A02) bis A10)E19)E42) S03)
		A93)	
		225/55R16	
<small>e9*98/14*0043*10E</small>	<small>1070/1050</small>		<small>5/108/65</small>

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51652 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000913-A0-314
 Anlage-Nr. : 6b
 Seite : 3 / 5
 Auftraggeber : Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH
 Teiletyp : SPL 706



Typ: S			
ABE / EG-Genehmigung: e4*98/14*0040*.., e4*2001/116*0040*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 191	V70 (außer Cross Country, XC70)	205/55R16 215/55R16 225/50R16	A02) bis A10)E44) S03)
120 bis 154	V70 Cross Country, XC 70	205/55R16 M+S E05) 215/65R16	A02) bis A10) S03)

e4*2001/116*0040*17E

1110/1170//(XC70 1130/1190)

5/108/65

Typ: J			
ABE / EG-Genehmigung: e4*98/14*0061*.., e4*2001/116*0061*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
103	V70 Bifuel	205/55R16 215/55R16 225/50R16	A02) bis A10) S03)

e4*2001/116*0061*13E

1060/1170(0)

5/108/65

Typ: R			
ABE / EG-Genehmigung: e9*98/14*0036*.., e9*2001/116*0036*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 191	S60	205/55R16 215/55R16 A01)L21) 225/50R16 A01)L21)	A02) bis A10) S03)

e9*2001/116*0036*17E

1120/1050

5/108/65

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51652 nach § 22 STVZO
 Nr. : RA-000913-A0-314
 Anlage-Nr. : 6b
 Seite : 4 / 5
 Auftraggeber : Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH
 Teiletyp : SPL 706



Typ: H			
ABE / EG-Genehmigung: e9*98/14*0044*.. , e9*2001/116*0044*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
103	S60 Bifuel	205/55R16 215/55R16 A01)L21) 225/50R16 A01)L21)	A02) bis A10) S03)

e9*2001/116*0044*12E 1070/1030(0)

5/108/65

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51652 nach § 22 STVZO
Nr. : RA-000913-A0-314
Anlage-Nr. : 6b
Seite : 5 / 5
Auftraggeber : Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH
Teiletyp : SPL 706

-
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen an der Außenseite (Designseite) nur mit Klebegewichten und an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm aufliegen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- E05) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig eingetragen ist oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist.
- E19) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- E42) Nicht zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen:
- Cross-Country-Ausführung,
- gepanzerte Ausführung.
- E44) Nicht für Fahrzeug-Ausführungen, die serienmäßig mit Bereifungsgröße 215/65R16 ausgerüstet sind.
- L21) An Achse 1 ist der Lenkeinschlag durch Unterlegen von Distanzhülsen an den Befestigungsschrauben des Lenkeinschlagbegrenzers zu begrenzen (Kontrolle ausreichender Reifenfreigängigkeit durch Kreisfahrt).
- S03) Vor der Montage der Sonderräder sind die auf der Radanlage befindlichen Zentrierstifte zu entfernen.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. 6b mit den Blättern 1 bis 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ SPL 706 des Auftraggebers Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH.

Geschäftsstelle Essen, 06.10.2017